



Ausschnitt
Umgrenzung der Teilgebiete die im F-Plan Seedorf (Ortslagenplan) im Maßstab 1 : 5000 dargestellt sind

N
M. 1: 10000

GEMEINDE
SEEDORF
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M. 1: 10000
(Neuaufstellung)

- Verfahrensvermerk:
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... mit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen wurde.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt i. Z. Abs. 2 BauGB.
 - Die Gemeindevertretung hat am ... Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden ... öffentlich ausliegen.
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden ... erneut öffentlich ausliegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 - Der Flächennutzungsplan wurde am ... abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom ... geneigt.
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-6 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE SEEDORF DEN 18. April 2004
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE SEEDORF DEN 15. Okt. 2004
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE SEEDORF DEN 1.5. Okt. 2004
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE SEEDORF DEN 07.01.05
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

KENNZEICHNUNGEN:
Überschwemmungsgefährdeter Bereich § 5 (3) BauGB
Von der Genehmigung ausgenommene Fläche

ZEICHENERKLÄRUNG:
Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanZV 90) (BGBl. I 1991 S. 56).

Planzeichen	Darstellungen	Rechtsgrundlage
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes	
Art der baulichen Nutzung		
	Wohnbauflächen	§ 5 (2) 1 BauGB
	Gemischte Baufläche	§ 1 (1) 1 BauNVO
	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
	Sondergebiete, die der Erholung dienen, Wochenendhausgebiet	§ 10 BauNVO
	Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf	§ 5 (2) 2 BauGB
	Zweckbestimmung: Schule	
	Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege	§ 5 (2) 3 BauGB
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen, L = Landesstraße, K = Kreisstraße, GK = Gemeindedweg 1. Klasse	
	Öffentliche Parkflächen	

	Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§ 5 (2) 4 BauGB
	Zweckbestimmung: Elektrizität	
	Altablagerungen	
	Wasser, (Brunnen)	
	Abwasser, (Kläranlage)	
	oberirdisch Hauptversorgungsleitungen	§ 5 (2) 4 BauGB

	Grünflächen	§ 5 (2) 4 BauGB
	Zweckbestimmung: Schießsportanlage	
	Parkanlagen, Spielplatz	
	Zellplatz, Badeplatz, Freibad	
	Friedhof, Sportplatz	
	Reitsportanlage	
	Private Grünfläche	
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 5 (2) 9 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	

	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 5 (2) 7 BauGB
	Zweckbestimmung: Wasserflächen	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 (2) 10 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 (2) 10 BauGB
	Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, (Lärm-schutz)	§ 5 (2) 9 BauGB

	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 5 (4) BauGB
	Naturschutzgebiet	§ 5 (4) BauGB
	Landschaftsschutzgebiet	§ 18 LNatSchG
	Geschützte Biotope	§ 15a LNatSchG
	Natura 2000 - Gebiet	
	Natura 2000 - Gebiet (im Verkehr)	
	Umgrenzungen von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 5 DSchG
	Einfaches Kulturdenkmal	§ 1 DSchG
	Eingetragene Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung	§ 5 (1) DSchG

	Geschützte historische Garten- und Parkanlagen	§ 5 (2) DSchG
	Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (noch nicht rechtskräftig)	§ 5 (1) DSchG
	Archäologisches Denkmal von besonderer Bedeutung, (siehe Erläuterungsbericht)	§ 5 DSchG
	Einfaches Archäologisches Denkmal, (siehe Erläuterungsbericht)	§ 5 (1) DSchG
	Ackerstreifen	
	Köhlerstellen	
	Waldschuttreifen (30 m)	§ 32 (5) LWaldG
	50m Gewässer- und Erholungsschutzstreifen	§ 11 LNatSchG
	Ortsdurchfahrts- und Erholungsschutzstreifen	
	Immissionsschutzkreise gemäß Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer	